

Zürich, den 1. September 1999

**DER STADTRAT VON ZÜRICH****an den Gemeinderat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. März 1999 reichten die Gemeinderäte Adrian Hug (CVP) und Romeo Steiner (CVP) folgende Motion GR Nr. 99/78 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung bezüglich Änderung der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen mit dem Inhalt vorzulegen, dass die Schlechterstellung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern aufgrund der Bemessung nach den neuen Steuergrundlagen ausgeglichen wird.

**Kurzbegründung:**

In verschiedenen Gesetzen und Verordnungen werden die Grenzwerte für die Anspruchsberechtigung von unterstützenden Leistungen oder Vergünstigungen durch das steuerrechtliche Reineinkommen definiert (z.B. Wohnbauförderung oder Tarife für Altersheime).

Mit der Einführung des neuen Steuergesetzes sind gemäss Vorgabe des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes Renten nicht mehr wie bis anhin zu 80 Prozent, sondern neu zu 100 Prozent Bestandteil des Reineinkommens. Dies führt zu einer Schlechterstellung der betroffenen Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger beim Bezug dieser Leistungen, ohne dass sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessert hätte. Insbesondere die untersten Einkommensgruppen werden mit dieser Neuerung überproportional belastet.

In den Bereichen, in denen nicht auf das Reineinkommen, sondern auf das steuerbare Einkommen abgestellt wird, ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Altersabzug gemäss neuem Steuergesetz ebenfalls nicht mehr gewährt wird.

In seiner Weisung wird der Stadtrat durch Anpassung von Grenzwerten oder andere geeignete Massnahmen diese vom Steuergesetz nicht gewollte Schlechterstellung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger korrigieren können.

Gemäss Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO) verpflichtet eine Motion den Stadtrat, einen Antrag in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu stellen. Will der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ablehnen oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO).

Der Stadtrat lehnt die Entgegennahme der eingangs gestellten Motion mit folgender Begründung ab:

**1. Tarife für Altersheime**

Es ist richtig, dass die revidierte Steuergesetzgebung des Bundes ohne Korrekturmassnahmen eine Verteuerung der Pensionspreise (Tarife) mit sich bringen würde.

Als Berechnungsbasis für den Pensionspreis gelten das Reineinkommen und das Reinvermögen gemäss rechtskräftiger Steuereinschätzung für die Steuerperiode des Vorjahres. Aus diesem Grund erfahren die Pensionärinnen und Pensionäre für dieses Jahr keine Nachteile, weil für die Berechnung der Pensionspreise das Jahr 1998 als Bemessungsgrundlage herangezogen wurde.

Zur Ermittlung des für die Pensionspreisberechnung massgeblichen Bemessungseinkommens wird zum Reineinkommen ein Fünfzehntel ( $6\frac{2}{3}$  Prozent) des Fr. 20 000.- für Einzelpersonen bzw. Fr. 30 000.- für Ehepaare/Lebensgemeinschaften übersteigenden Reinvermögens hinzugerechnet. Der StRB Nr. 1788 vom 21. Oktober 1998 regelt die Einzelheiten.

Das Amt für Altersheime wird nun aber die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Bemessungseinkommens durch geeignete berechnungstechnische Massnahmen soweit anpassen, dass kein Anstieg der Pensionspreise ab dem 1. Januar 2000 erfolgen wird. Eine entsprechende Weisung ist in Vorbereitung und wird noch im September dem Stadtrat vorgelegt.

## **2. Wohnbauförderung**

Nach längeren Vorarbeiten mit Begleitung der kantonalen Wohnbaukommission wurde die kantonale Wohnbauförderungsverordnung (vom 14. November 1990) durch den Regierungsrat am 9. Dezember 1998 revidiert und auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Obwohl sich die Stadt in der kantonalen Wohnbaukommission für eine praxisgerechte Neuausrichtung der Wohnbauförderungsbestimmungen engagierte, sind mit der Verordnungsänderung die ursprünglich vorgesehenen Zielsetzungen und Massnahmen leider nur teilweise erfüllt worden. Hingegen wurde die Senkung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Mieter und Mieterinnen von Familienwohnungen und Behindertenwohnungen sowie die Senkung der Limiten bei den anrechenbaren Investitionskosten durchgesetzt. Insbesondere die Senkung der Einkommens- und Vermögensgrenzen im Familienwohnungsbau betrachtet die Stadt sowohl für die städtischen Wohnungen wie auch für die betroffenen gemeinnützigen Wohnbauträger als problematisch, muss doch davon ausgegangen werden, dass sich diese auf eine Mehrzahl der bestehenden Mietverhältnisse auswirken wird (Folge: Mehrzins bzw. Kündigung); zudem kann sie die Zielsetzung einer guten Durchmischung der Mieterschaft negativ beeinflussen: Obwohl die Stadt ihre Bedenken bei der zuständigen Volkswirtschaftsdirektion deutlich machte, hat es diese abgelehnt, noch einmal auf die Verordnungsänderung einzutreten. Einzig bei den Alterswohnungen wurden mit der Verordnungsänderung die Limiten angehoben, worauf nun im Zusammenhang mit der Fragestellung der Motion näher einzutreten ist.

Das höchst zulässige Einkommen und Vermögen für den Bezug einer subventionierten Alterswohnung ist in § 37 der kantonalen Wohnbauförderungsverordnung (LS 841.1) festgelegt. Mit der Änderung der Verordnung werden auch die Einkommenslimiten in § 37 angepasst.

Nach bisherigem Recht (Wohnbauförderungsverordnung vom 14. November 1990) galten folgende Einkommenslimiten:

Alterswohnungen I <sup>1</sup>	Fr.
- Einzelperson	40 000
- Ehepaar	48 000
Alterswohnungen II <sup>2</sup>	
- Einzelperson	46 000
- Ehepaar	54 000

<sup>1</sup> Wohnungen für MieterInnen über 60 Jahre mit kleinem Einkommen und Vermögen

<sup>2</sup> Wohnungen für MieterInnen über 60 Jahre mit höchstens mittlerem Einkommen und Vermögen

Massgebend war bisher das Reineinkommen nach kantonalem Steuerrecht (§ 35 Wohnbauförderungsverordnung). Zum betreffenden Einkommen hinzugerechnet wurde  $\frac{1}{20}$  des Fr. 100 000.- übersteigenden Vermögens.

Die Einkommenslimiten wurden im Bereich Alterswohnungen nach neuem Recht wie folgt erhöht:

Alterswohnungen I	Fr.
- 1 Person	45 000
- 2 und mehr Personen	53 000
Alterswohnungen II	
- 1 Person	53 000
- 2 und mehr Personen	63 000

Massgebend ist nun neu das steuerbare Einkommen nach kantonalem Recht (§ 35 Wohnbauförderungsverordnung). Zum betreffenden Einkommen hinzugerechnet wird  $\frac{1}{20}$  des Fr. 100 000.- übersteigenden Vermögens.

Der Wegfall des Altersabzuges im per 1. Januar 1999 in Kraft gesetzten neuen Steuergesetz (Fr. 4300.- für Ehegatten und Fr. 3000.- für Einzelpersonen) spielt bei den vorstehend genannten Einkommenslimiten insofern keine Rolle, als der betreffende Betrag auch unter dem alten Recht nicht berücksichtigt wurde, weil das «Reineinkommen» (vor den Abzügen) und nicht das «steuerbare Einkommen» (nach den Abzügen) massgebend war.

Die überwiegende Anzahl der Altersrenten aus der zweiten oder dritten Säule wurde im alten Steuergesetz aufgrund einer Übergangsbestimmung (§ 202<sup>bis</sup> aStG) zu 80 Prozent besteuert. Diese Übergangsbestimmung ist wörtlich in das neue Steuergesetz (§ 270 StG) übernommen worden. Es ergibt sich somit in dieser Hinsicht kein Anpassungsbedarf bei den Einkommenslimiten.

Die volle Steuerbarkeit der AHV-Renten zu 100 Prozent ab dem Steuerjahr 1999 statt 80 Prozent wird durch die seit 1. Januar 1999 geltenden höheren Einkommenslimiten der Wohnbauförderungsverordnung weitgehend kompensiert, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

(jährlich)	Fr.	Fr.
Minimale einfache AHV-Rente	12 060, davon 20 Prozent =	2412
Maximale einfache AHV-Rente	24 120, davon 20 Prozent =	4824
Minimale AHV-Rente für Ehepaare	18 090, davon 20 Prozent =	3618
Maximale AHV-Rente für Ehepaare	36 180, davon 20 Prozent =	7236

Erhöhung der Einkommenslimiten gemäss Wohnbauförderungsverordnung:

Alterswohnungen I	1 Person	+ 5000
Alterswohnungen I	2 und mehr Personen	+ 5000
Alterswohnungen II	1 Person	+ 7000
Alterswohnungen II	2 und mehr Personen	+ 9000

Lediglich bei Ehepaaren in Alterswohnungen I mit einer überdurchschnittlichen AHV-Rente übersteigt somit der Wegfall des früheren 20-prozentigen AHV-Abzuges die Erhöhung der entsprechenden wohnbauförderungsrechtlichen Einkommenslimiten. Je höher die AHV-Rente ist, desto geringer ist jedoch auch die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden Personen eine Wohnung der Kategorie I (kleine Einkommen) belegen. In der Kategorie II (höchstens mittlere Einkommen) liegt die Erhöhung der wohnbauförderungsrechtlichen Einkommenslimiten durchwegs höher als der in Frage stehende steuerrechtliche Abzug.

Anzumerken ist, dass bei den übrigen subventionierten Wohnungen (Familienwohnungen, Behindertenwohnungen) die Einkommenslimiten anlässlich der Revision per 1. Januar 1999 im Gegensatz zu den Alterswohnungen gesenkt worden sind. Eine erneute Anpassung der Einkommenslimiten bei den Alterswohnungen drängt sich deshalb nicht auf. Die Zuständigkeit hierfür würde beim Kanton liegen, wobei die Stadt höchstens die Möglichkeit hätte, eine Änderung der Wohnbauförderungsverordnung bei den zuständigen kantonalen Stellen anzuregen.

### **3. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ergibt sich, dass in den Bereichen «Tarife für Altersheime» und «Wohnbauförderung» den Anliegen der Motionäre bereits weitestgehend entsprochen wird, weil die massgebenden Einkommenslimiten in beiden Fällen angepasst wurden (Wohnbauförderung) oder in den nächsten Wochen angepasst werden (Tarife für Altersheime).

Die Wohnbauförderungsbestimmungen liegen in der Zuständigkeit des Kantons; die Tarife für die Altersheime in der Kompetenz des Stadtrates. Die Erfüllung des Begehrens liegt deshalb nicht im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates, so dass es auch nicht motionsfähig ist.

Aus den dargelegten sachlichen und juristischen Gründen beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, die Motion von Adrian Hug und Romeo Steiner nicht zu überweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident

**Josef Estermann**

der Stadtschreiber-Stellvertreter

**Jörg Eggenschwiler**